



## Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Quartiersmanagement und Gemeinwesenarbeit Sachsen e.V. (LAG Sachsen e.V.)

### Präambel

Ziel des Vereins ist es, Antworten auf die Frage zu finden, wie die Arbeits-, Wohn- und Lebenswelt in Gebieten mit besonderen Problemlagen ganzheitlich-integrativ und nachhaltig verbessert sowie damit die Integration aller lokalen Akteure und Bewohner/-innen in das Gebietsgeschehen und darüber hinaus gewährleistet werden kann.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Quartiersmanagement und Gemeinwesenarbeit Sachsen e.V.“ (LAG Sachsen e.V.). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 09599 Freiberg in Sachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Profilierung und Förderung des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit sowie die Unterstützung einer auf Integration und Prävention ausgerichteten, nachhaltigen und ganzheitlichen Stadtentwicklung insbesondere in Quartieren mit multiplen Defiziten.
- (2) Der Verein will auf Landesebene in Sachsen insbesondere
  - a) Initiativen und Akteure miteinander vernetzen, die diesen Zweck verfolgen,
  - b) Basisinitiativen und die Bewohner/-innen in Quartieren mit besonderem Handlungs- und Entwicklungsbedarf unterstützen,
  - c) Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements und freie Träger der sozialen Arbeit in Partnerschaft zum öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor im Rahmen von integrierten Handlungskonzepten fördern,
  - d) Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit für seine fachlichen und politischen Anliegen betreiben,
  - e) die Entwicklung, Organisation und Vermittlung von Schlüssel- und Kernkompetenzen sowie Selbsthilfepotenzialen auf örtlicher und Landesebene unterstützen,
  - f) Konzeptionen zur Partizipation von Quartiersakteuren an Prozessen für eine nachhaltige und ganzheitlich-integrative Stadtteilentwicklung anfertigen,
  - g) fachpolitische Positionen entwickeln und begleiten sowie deren Umsetzung betreiben,
  - h) Erfahrungen und Erkenntnisse in den verschiedenen Handlungs- und Tätigkeitsfeldern der integrierten Stadtentwicklung auf Landesebene bündeln und multiplizieren,
  - i) Qualitätsstandards für eine nachhaltige und ganzheitlich-integrative Stadtentwicklung erarbeiten sowie
  - j) Fort- und Weiterbildungsangebote entwickeln.

- (3) Der Satzungszweck wird dabei verwirklicht durch
- a) den regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer der Vereinsmitglieder in Form von Netzwerktreffen,
  - b) die Entwicklung und inhaltliche Ausgestaltung themenrelevanter und bedarfsorientierter Workshops und Fachvorträge,
  - c) Netzwerktagungen auf lokaler und Landesebene,
  - d) die Organisation sowie Durchführung von Seminaren und Fachveranstaltungen für am Stadtentwicklungsprozess beteiligte Akteure,
  - e) regelmäßige Teilnahme und/oder Organisation von Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der integrierten Stadtentwicklung,
  - f) die Arbeit vor Ort in den Quartieren,
  - g) die Zusammenarbeit in und mit kommunalen sowie Landesbehörden und ihren Vertreter/-innen,
  - h) Teilnahme der Vereinsmitglieder an Fachveranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Anhörungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene,
  - i) den Austausch mit der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit e.V.,
  - j) die Erarbeitung und Veröffentlichung von Handreichungen.
- (4) Diese Zwecke verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Ist eine Institution/Firma Mitglied, so hat sie mindestens eine/n Stimmberechtigte/n, welche sie namentlich im Antrag schriftlich benennen muss. Bei einem Wechsel der/des Stimmberechtigten ist dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied
- a) trotz schriftlicher Aufforderung die satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt,
  - b) die Vereinsinteressen in grober Weise verletzt,
  - c) sich in einem Insolvenzverfahren befindet.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



- (2) Die Mitglieder entscheiden über die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie den Zahlungstermin in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zum vereinbarten Termin pünktlich zu zahlen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind in der Reihenfolge der Entscheidungsbefugnis die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung fasst – außer bei Satzungsänderungen – Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.
- (2) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie müssen in der Einladung angekündigt werden. Ein schriftliches Verfahren zur Satzungsänderung ist möglich.
- (3) In jedem Jahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Alle Mitglieder sind dazu vier Wochen vor Beginn unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung schriftlich per elektronischer Post durch den Vorstand einzuladen.
- (4) Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Beitrags- und Finanzordnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/-in
  - Satzungsänderungen
  - den Ausschluss von Mitgliedern
  - die Auflösung des Vereins
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von einem Mitglied des Vorstandes und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/-in
- (2) Weiterhin können dem Vorstand Beisitzer/-innen angehören. Über die Notwendigkeit und Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung zur turnusmäßigen Wahl.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist mit Ausnahme von finanziellen Angelegenheiten allein vertretungsberechtigt. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.



- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann auch an Vorstandsmitglieder Aufträge erteilen, soweit sie zur Erfüllung der Vereinsziele dienlich sind.

## **§ 8 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder und Vorstände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Aufwandsentschädigung bzw. Auslagenersatz wird nur gewährt, sofern dies im direkten Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit steht und nicht durch andere Quellen finanziert werden kann.
- (4) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (5) Weiteres regelt die Beitrags- und Finanzordnung, welche die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen im sozialen Bereich tätigen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.10.2012 sofort in Kraft, damit verliert die Satzung vom 28.04.2008 ihre Gültigkeit.

Schwarzenberg, den 01.10.2012